

Verordnung der Gemeinde Maisach über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung - BSV)

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2002,
geändert mit Verordnung vom 27.10.2015**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl . 593), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in Abs. 2 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Gernlinden wird geschützt.

(2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte M 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage). Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Von der Verordnung ausgenommen ist die Waldfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 1569 wie sie in der Anlage gekennzeichnet ist. Hier gilt ebenfalls die Innenseite des Begrenzungsstriches.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene, innerörtliche Durchgrünung sicher zustellen,
2. das Klima im Siedlungsbereich zu verbessern,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. das Ortsbild zu beleben,
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Maisach zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf dem selben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen (Habitus) nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

(5) Unter die Verbote des Absatz 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, den Gehölze zur Existenz benötigen, soweit dies zur Schädigung oder zum Absterben führen kann. Solche Einwirkungen sind insbesondere gegeben durch:

- Abgrabungen oder Ausschachtungen,
- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien oder Obstbauplantagen, die Gegenstand des Gewerbes sind.
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.
4. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nötig sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird (z.B. wenn der Stamm des Baumes bis zu 3 m zu einem Wohngebäude steht) oder wenn
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben oder
5. ein Antrag auf Fällung einer Fichte gestellt wird.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichspflanzung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessenen Ersatz für die eintretende Bestandsminderung zu gewährleisten. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht sinnvoll, möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

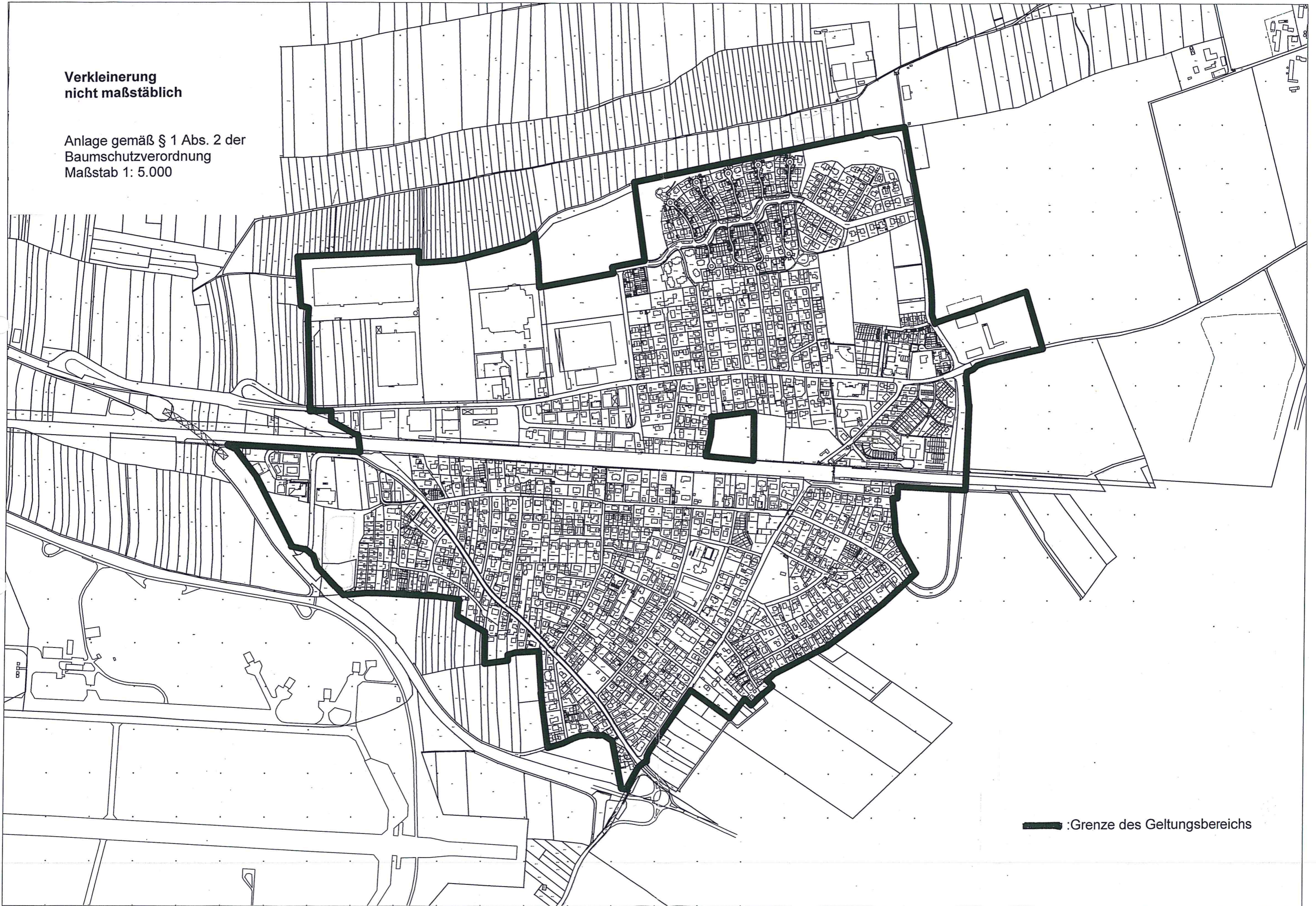
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)}

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 27.01.2000. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen

Verkleinerung
nicht maßstäblich

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der
Baumschutzverordnung
Maßstab 1: 5.000



█ :Grenze des Geltungsbereichs